



Anmerkungen zur Entscheidung des BVerfG vom 10.11.2023 (Az. 1BvR 2036/23)

Unzulässige Verfassungsbeschwerde eines Presseunternehmens gegen eine in einem zivilrechtlichen Verfahren auferlegte Geheimhaltungspflicht

Thomas Hoeren

Zusammenfassung: Die Bild-Zeitung reichte eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Geheimhaltungsbeschluss des OLG Köln ein, der die Berichterstattung über einen Missbrauchsfall betraf. Das OLG hatte teilweise zugunsten der Bild-Zeitung entschieden, denen im Gerichtssaal Anwesenden aber eine Vertraulichkeitsverpflichtung auferlegt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Beschwerde für unzulässig, betonend, dass die Pressefreiheit gegen den Schutz der Vertraulichkeit von Gerichtsverfahren abzuwägen sei. Die Bild argumentierte gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung, doch die Entscheidung deutet darauf hin, dass die Beschwerde nicht ausreichend begründet war. Das Gericht betonte die Notwendigkeit, Pressefreiheit und Vertraulichkeit im Interesse der Justiz und Privatsphäre auszubalancieren.

Abstract: Bild-Zeitung filed a constitutional complaint against a confidentiality ruling at the Higher Regional Court of Cologne concerning reporting on a case of abuse. The OLG ruled partly in favour of Bild-Zeitung, but imposed a confidentiality obligation on those present in the courtroom. The Federal Constitutional Court declared the appeal inadmissible, emphasising that the freedom of the press must be weighed against the protection of confidentiality in court proceedings. Bild argued against the confidentiality obligation, but the decision suggests that the complaint was not sufficiently well-founded. The court emphasised the need to balance freedom of the press and confidentiality in the interests of justice and privacy.

Schlagwörter: Pressefreiheit, Schutz des Guten Rufes, Strafrecht, sexueller Missbrauch
Keywords: Freedom of the press, protection of reputation, criminal law, sexual abuse

Hier geht es zum Urteil – you may find the decision here:
https://www.bverfg.de/e/rk20231110_1bvr203623.html

Anlass der Verfassungsbeschwerde, die von der Bild-Zeitung als Beschwerdeführerin eingereicht wurde, war ein Geheimhaltungsbeschluss im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens beim OLG Köln, in dem in der Hauptsache über Berichte wegen angeblicher Sexualstraftaten entschieden worden war. Das Oberlandesgericht Köln hatte dem angegriffenen Pfarrer nach einer Unterlassungsklage wegen Bildberichterstattung in Teilen recht gegeben, einige von dem Geistlichen monierte Passagen aber als angemessen eingestuft (Urteil vom 30. November 2023 - 15 U 132/22). Es war im Vorfeld schon von dem Gericht entschieden worden, dass die Öffentlichkeit für die Vernehmung eines Zeugen ausgeschlossen sei und Bildjournalisten

die Verpflichtung auferlegt werde, über den Inhalt der Aussage des Zeugen und die Inhalte der Erörterung der Beweisaufnahme Stillschweigen zu bewahren. Gestützt wurde der Beschluss (vom 28. September 2023 - 15 U 132/22) auf § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG in Verbindung mit 353 d Nr. 2 StGB. Dieser Beschluss ist Gegenstand des hier diskutierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts.

Das Gericht befand die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Der Kern liegt in der Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Schutz der Vertraulichkeit von Gerichtsverfahren. Das Presseunternehmen und seine Mitarbeiter wandten sich gegen die Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung und machten geltend, dass diese ihre Rechte aus dem Grundgesetz, insbesondere die Pressefreiheit, verletze. Die Entscheidung des Gerichts, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, deutet jedoch darauf hin, dass die Beschwerde nicht ausreichend begründet war, um die auferlegte Vertraulichkeit aus verfassungsrechtlichen Gründen anzufechten. Erwähnt wird insbesondere die Argumentation der Bild-Zeitung, einzelne Äußerungen zu den Missbrauchsfällen gehörten nur zum Bereich der Sozialsphäre. Bei sexuellen Übergriffen seien Schilderungen zum Randgeschehen regelmäßig untrennbar verknüpft mit dem sexuellen Kerngeschehen (Rn. 23). Einzelne Inhalte einer Aussage könnten daher nur bei unzulässiger Einzelbetrachtung der Sozialsphäre oder der Privatsphäre isoliert zugeordnet werden. Stattdessen seien bei sexuellen Beweisthemen auch Einzelheiten des Hintergrundes, des Hergangs und der Folgen insgesamt der Privatsphäre zuzuordnen.

Zu Recht wurde auch die Meinung der Bild-Juristen verworfen, die Geheimhaltungspflicht schieße über die Erforderlichkeit hinaus. Sie beziehe sich nur auf Aussagen, die der Zeuge während des laufenden Verfahrens mache. Nicht geheim zu halten seien Tatsachen, die nicht erst durch die Vernehmung des Zeugen zur Kenntnis der Bild-Zeitung gekommen seien (Rn. 26). Auch sah das Gericht überhaupt keinen Anhaltspunkt für eine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes des Art. 103 Abs. 2 GG (Rn. 26).

Die Entscheidung unterstreicht den Ansatz des Gerichts, die betroffenen Grundrechte, insbesondere die Pressefreiheit, sorgfältig gegen die Notwendigkeit abzuwägen, die Integrität des Gerichtsverfahrens und die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen. Das Urteil deutet darauf hin, dass der Gerichtshof die Vertraulichkeitsverpflichtung im Rahmen des laufenden zivilrechtlichen Berufungsverfahrens für gerechtfertigt hält. Auch wenn diese

Entscheidung auf den ersten Blick eine Einschränkung der Pressefreiheit zu bedeuten scheint, muss man sich darüber im Klaren sein, dass derartige Entscheidungen oft sehr kontextabhängig sind. Sie stellen ein Gleichgewicht zwischen der Rolle der Presse in der Gesellschaft und anderen ebenso wichtigen rechtlichen und ethischen Erwägungen her. Die Auferlegung der Vertraulichkeit unter bestimmten Umständen, insbesondere während eines laufenden Verfahrens, kann als notwendig erachtet werden, um die Fairness des Gerichtsverfahrens und die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre zu schützen. Im Kontext von § 353d StGB reflektiert diese Entscheidung die Notwendigkeit, das Vertrauen in die Justiz und den Schutz der Privatsphäre zu wahren, während gleichzeitig die Pressefreiheit und das öffentliche Interesse berücksichtigt werden. Die Abwägung zwischen diesen Interessen ist entscheidend, und das Bundesverfassungsgericht hat hier eine klare Linie zur Aufrechterhaltung des Gerichtsgeheimnisses und zum Schutz von Zeugenaussagen in nicht-öffentlichen Verfahren gezogen. Die Entscheidung zeigt, dass das Gericht die Bedeutung der Pressefreiheit anerkennt, aber auch betont, dass diese Freiheit ihre Grenzen findet, wo der Schutz der Justiz und der beteiligten Personen überwiegt. Im Rahmen von § 353d StGB scheint die Entscheidung daher ein ausgewogenes Urteil zu sein, das die verschiedenen schutzwürdigen Interessen sorgfältig gegeneinander abwägt. Einerseits ist die Pressefreiheit ein fundamentales Recht, das in einer demokratischen Gesellschaft für die Kontrolle der Macht und die Informationsfreiheit der Bürger unerlässlich ist. Die Möglichkeit für die Medien, über Gerichtsverfahren zu berichten, trägt zur Transparenz des Rechtssystems bei und ermöglicht es der Öffentlichkeit, die Arbeit der Justiz zu überwachen und zu verstehen. Andererseits erfordern der Schutz des fairen Verfahrens und die Sicherheit der Zeugen in bestimmten Fällen eine gewisse Vertraulichkeit. Das Verbot der vorzeitigen Veröffentlichung von Zeugenaussagen unter § 353d Nr. 2 StGB soll verhindern, dass Zeugen unter Druck gesetzt oder beeinflusst werden und dass die Aussagen anderer Zeugen oder Beteiligter durch vorab bekannt gewordene Informationen verfälscht werden.

Kritisch betrachtet könnte die Entscheidung als Einschränkung der Pressefreiheit gesehen werden, besonders wenn die Geheimhaltungspflichten als zu weitreichend oder nicht ausreichend begründet empfunden werden. Es ist wichtig, dass solche Beschränkungen sorgfältig abgewogen und nur dann angewendet werden, wenn sie unbedingt notwendig sind, um die Integrität des Gerichtsverfahrens und den Schutz der Prozessbeteiligten zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die Justiz transparent bleiben, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu

bewahren. Dies erfordert eine ständige Überprüfung und möglicherweise Anpassungen der gesetzlichen Regelungen und der gerichtlichen Praxis, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen und Grundrechten zu finden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein nuanciertes Verständnis des komplexen Zusammenspiels zwischen verschiedenen Grundrechten widerspiegelt. Sie mag bei den Befürwortern der Pressefreiheit Bedenken auslösen, bekräftigt aber auch die Rolle der Justiz bei der Abwägung konkurrierender Interessen im Rahmen des Verfassungsrechts und der Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft. Dennoch bleibt die Kritik an den Einschränkungen der Arbeit von Journalisten durch § 353d StGB, da Journalisten und Medien durch § 353d StGB in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden könnten, über Missstände oder relevante Themen zu berichten, die von öffentlichem Interesse sind.